

- vorhindert werden soll, daß der betreffende Jugendliche mit seiner Handlung im Hintergrund bleiben, sich innerhalb einer negativen Gruppierung verstecken und hochspielen will,
- der Jugendliche bereits mehrfach wegen begangener Ordnungswidrigkeiten angefallen ist und seine Handlungen Ausdruck besonderer Disziplinlosigkeit darstellen, so daß eine öffentliche Auswertung erforderlich ist,
- der jugendliche Rechtsverletzer ernsthafte Bemühungen zur Wiedergutmachung anstrebt und dazu die Möglichkeiten der betreffenden Kollektive zur Erziehung benötigt werden,
- zu erwarten ist, daß der Jugendliche durch das Arbeitskollektiv bzw. andere Kräfte ungerechtfertigt benachteiligt wird, weil er mit dem MfS oder einem anderen Sicherheitsorgan konfrontiert wurde,
- Ursachen und begünstigende Bedingungen im jeweiligen Kollektiv für die Begehung der Ordnungswidrigkeit vorhanden waren und ausgeräumt werden müssen.

Die Verantwortung der Linie IX zur Einbeziehung der Öffentlichkeit besteht dabei darin, daß auf die ordnungstrafbefugten Organe und die zur Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten und zur Aufdeckung und Beseitigung der Ursachen und Bedingungen verpflichteten Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen Einfluß genommen wird, damit diese ihre Verantwortung realisieren. Gleichzeitig sind politisch-operative Interessen des MfS durchzusetzen und die Möglichkeiten der staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte für die politisch-operative Arbeit, insbesondere zur Vorbeugung von Erscheinungsformen der Feindsätigkeit, zu nutzen. Dies erfordert im Einzelfall, durch die Diensteinheiten der Linie IX die Einbeziehung vielfältigster Kräfte anzuregen bzw. selbst zu ini-